

938 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

## B e r i c h t

## des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration

über den Beschuß des Nationalrates vom 21. März 1973 betreffend ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen samt Vorbehalt der Republik Österreich

Das vorliegende Abkommen enthält neben dem Verbot der Entwicklung und Herstellung bakteriologischer Waffen erstmals auch Bestimmungen über die Vernichtung bereits existierender Waffen. Es ist damit nicht nur ein Instrument der Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle, sondern stellt eine echte Abrüstungsmaßnahme dar. Der österreichische Vorbehalt ist durch den Status der immerwährenden Neutralität bedingt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. März 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 21. März 1973, betreffend ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen samt Vorbehalt der Republik Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 27. März 1973

P o l s t e r  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmannstellvertreter